



RESTAURANT ORANGERIE * BODEGA LA ESCALERA * VERANSTALTUNGSZENTRUM

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Betriebes zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Betriebes.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkauf- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betriebes.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluß, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Betriebes an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Der Betrieb haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebes zurückzuführen sind. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Betrieb rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Betrieb ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Betrieb zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Betriebes zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Betriebes an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Betrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
4. Rechnungen des Betriebes ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Betrieb berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Der Betrieb ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Betriebes

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Betrieb gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Betrieb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist der Betrieb berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - der Betrieb begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Betriebes zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannten Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.
3. Der Betrieb hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Betrieb, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist der Betrieb berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Betrieb berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen. Bei einer vereinbarten Pauschalverpflegung verpflichtet sich der Kunde, 70 % der Pauschalvereinbarung x der gebuchten Teilnehmerzahl zu tragen. Wird die Veranstaltung nach dem im Vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt, aber mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn storniert, so hat der Veranstalter zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 70 % des Speisenumsatzes zu tragen. Bei einer vereinbarten Pauschalverpflegung verpflichtet sich der Veranstalter, 85 % der Pauschalvereinbarung x der gebuchten Teilnehmerzahl zu tragen. Wird die Veranstaltung weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn storniert, so muß der Veranstalter zusätzlich zur vereinbarten Raummiete 100 % des Speisenumsatzes tragen. Bei einer vereinbarten Pauschalverpflegung verpflichtet sich der Veranstalter, 100 % der Pauschalvereinbarung x der gebuchten Teilnehmerzahl zu tragen.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menü- oder Buffetpreis-Bankett x Personenzahl. War für das Menü oder Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü oder Buffet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb der eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muß der Bankettabteilung bis spätestens 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Betriebes.
2. a) Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bis 5 % muß der Bankettabteilung bis spätestens 2 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
b) Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bis 10 % muß der Bankettabteilung bis spätestens 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
c) Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bis 20 % muß der Bankettabteilung bis spätestens 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Spätere Reduktionen werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist der Betrieb zudem berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestmöglichen Räume zu tauschen, es sei denn, daß dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betriebes die vereinbarten Anfangs- oder Schlußzeiten der Veranstaltung, so kann der Betrieb zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Betrieb trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Betrieb für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Betrieb von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Betriebes bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betriebes gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Betrieb diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Betrieb pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Betriebes berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Betrieb eine Anschlußgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluß eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Betriebes ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Betrieb zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Betrieb diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Betrieb. Der Betrieb übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betriebes.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Betrieb berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Betrieb abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterläßt der Veranstalter das, darf der Betrieb die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Betrieb für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb der eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Der Betrieb kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlußbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Betriebes.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Betriebes. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Betriebes.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Januar 2008

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtpark Gastronomie GmbH.

Stadtpark Gastronomie GmbH * Klinikstrasse 41 – 45 * 44791 Bochum * Telefon 0234 507090 * Telefax 0234 5070999

Email info@stadtpark-gastronomie.de * Internet www.stadtpark-gastronomie.de

Sitz Bochum * HRB 3248 * Amtsgericht Bochum * Ust.-ID-Nr. 124 086 788 * Geschäftsführer: Dirk Kahle

Bankverbindung: Nationalbank Essen, Konto – Nr. 6370 071 (BLZ 360 200 30)

